

Avenue Prince de Liège, 15
B - 5100 Namur

**DIE FORMULARE MÜSSEN VOR DEM 31. MÄRZ 2024 AN DIE
OBEN GENANNT ADRESSE ZURÜCKGESCHICKT WERDEN**

Rahmen 1. Betreiber der Wasserentnahmestelle

Jede Person, die eine Entnahmestelle betreibt, ist laut Gesetz verpflichtet, dieses Bauwerk bei der Regionalverwaltung anzugeben. Unter Bewirtschafter versteht man die Person, die die Wasserentnahme betreibt, unabhängig davon, ob es sich um den Bewirtschafter oder Mieter der Immobilie handelt, auf der die Wasserentnahme liegt. Die Betreiber von stets aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die ein oder mehrere Erklärungsformular(e) erhalten, werden gebeten, ihre Erzeugernummer darauf anzugeben.

Rahmen 2. Bauwerk zur Wasserentnahme

Unter Bauwerk zur Wasserentnahme versteht man alle Brunnen, Wasserfassungsstellen, Entwässerungsgräben und allgemein alle Bauwerke und Anlagen, die eine Grundwasserentnahme bezwecken oder verursachen, einschließlich der Fassung von Überlaufquellen.

Jedes Bauwerk zur Wasserentnahme bedarf eines Erklärungsformulars. Die Meldepflichtigen, die für bestimmte, von ihnen betriebene Bauwerke zur Wasserentnahme keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, diese beim Sitz der Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente der Abteilung Boden und Abfälle anzufordern.

Rahmen 3. Volumen

Wenn die Grundwasserentnahmestelle nur ihre Wohnung und/oder deren Nebengebäude versorgt, sind Sie nicht verpflichtet, einen Zähler einzubauen. Versorgt sie jedoch ein landwirtschaftliches Unternehmen, ein Industrieunternehmen oder ein Handelsunternehmen und ist sie mit einer Motorpumpe ausgestattet, dann muss sie zwangsläufig mit einem Zähler ausgerüstet sein.

Wenn das Wasserentnahmebauwerk mit einem Zähler ausgestattet ist, muss das entnommene Volumen bestimmt werden, indem der am 1. Januar 2023 erfasste Verbrauch von dem am 1. Januar 2024 erfassten Verbrauch abgezogen wird. Wenn Sie nicht über den am 1. Januar 2023 erfassten Verbrauch verfügen, geben Sie einfach den gegenwärtigen Wert an. Er wird Ihnen dazu dienen, Ihre Erklärung für die Volumen und Anwendungen des im Jahre 2024 entnommenen Wassers auszufüllen.

Feld 4. Wasseranwendungen

Wenn die verschiedenen Möglichkeiten, die in diesem Feld beschrieben werden, nicht ausreichen, um die tatsächliche Lage wiederzugeben, oder wenn das Bauwerk zumindest teilweise einen landwirtschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Betrieb versorgt, geben Sie bitte in einer Ihrer Erklärung beigefügten Erläuterungsnotiz eine genauere Beschreibung der Verwendung des entnommenen Wassers oder der im Betrieb ausgeübten Tätigkeit (zum Beispiel : Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs).

Feld 5. Wasserversorgung der Wohnung

Achtung : Wenn Ihre Wohnung an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, liegt es in Ihrem Interesse, dem Erklärungsformular eine Abschrift der letzten jährlichen Wasserrechnung, die an Sie gerichtet wurde, beizufügen.

Wenn keine Rechnung vorliegt, könnte die Verwaltung davon ausgehen, dass die Wasserentnahme dazu gedient hat, Ihren gesamten Wasserbedarf zu decken, und könnte eine Abgabe für die Einleitung von Abwasser von Ihnen verlangen, deren Betrag auf der Grundlage von pauschalen Daten berechnet wird (siehe weiter unten Feld 6. Art des Wohnsitzes und Zusammensetzung des Haushalts).

Feld 6. Art des Wohnsitzes und Zusammensetzung des Haushalts

Die Abgabe ist auf das entnommene Volumen anwendbar. Wenn das Wasserentnahmebauwerk mit einem Zähler ausgestattet ist, kann das steuerbare Volumen gemessen werden. Wenn kein Zähler vorhanden ist, wird die Abgabe auf der Grundlage des folgenden pauschalen Verbrauchs berechnet :

- Hauptwohnsitz mit zwei Personen und mehr : 100 m³ ;
- Hauptwohnsitz mit einer Person : 45 m³ ;
- Zweitwohnsitz : 25 m³.

Wenn Ihre Wohnung gleichzeitig an die öffentliche Wasserversorgung und an einen Brunnen, der nicht mit einem Zähler ausgestattet ist, angeschlossen ist, fordert die regionale Verwaltung von Ihnen eine Abgabe, die nach der Differenz zwischen dem pauschalen Verbrauch und dem bei der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Volumen berechnet wird.

Demnach liegt es in Ihrem Interesse, dem Erklärungsformular eine Abschrift der letzten Wasserrechnung beizufügen, in der der Jahresverbrauch angegeben wird.

Der angewandte Steuersatz für häusliches Abwasser, das im Jahr 2023 eingeleitet wird, beträgt 2,365 € pro m³.

*

* *

Sollten Sie beim Ausfüllen Ihres Erklärungsformulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente unter folgenden Telefonnummern:

Maryline ROFIDAL (081/33.63.16)

Joseph CRUPI (081/33.63.15)